

Erste Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Deutsch-russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft

Vom 23. Mai 2012

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 2010 S. 60), am 23. Mai 2012 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Deutsch-russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft vom 24. November 2010 (AmBek. UP 2011 S. 420) wird wie folgt geändert:

1. Der Name des Studiengangs wird in „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ geändert. Dies gilt für den Namen der Ordnung, § 1 Absatz 1, § 2, § 3, § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung regelt als kombinierte Studien- und Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ sowie alle damit in Verbindung stehenden prüfungsrelevanten Fragen.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Das forschungsorientierte Studium im Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden der Verwaltungswissenschaft, insbesondere in den Bereichen Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Government), Politikfeldforschung (Public Policy) und Public Management. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für eigenständige wissenschaftliche Arbeit sowie in der Berufspraxis anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben darüber hinaus überdurchschnittliche russische bzw. deutsche

Sprachkenntnisse sowie spezifische interkulturelle Kompetenzen.“

4. In § 3 wird im letzten Satz „Leistungspunkten (LP)/ECTS“ durch „Credit Points (CP)“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Masterstudiengang ist Bestandteil des gemeinsamen Masterprogramms „Public Administration“, welches von der Universität Potsdam (UP) und der Russischen Universität der Völkerfreundschaft (RUDN) durchgeführt wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Studierenden zwei Abschlussgrade (Doppelabschluss/double degree): den Master of Arts (abgekürzt „M.A.“) an der UP und den Master of Arts (abgekürzt „M.A.“) mit der Spezialisierung „Politikwissenschaft“ an der RUDN.

(2) Die Grade können einzeln oder zusammen geführt werden. In letzterem Fall sind diese durch einen Schrägstrich zu trennen.“

6. In § 5 Absatz 1 wird im letzten Satz „Leistungspunkte“ durch „Credit Points (CP)“ ersetzt.

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Angesichts der unterschiedlichen Prüfungsstrukturen an beiden Partnerhochschulen werden im Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ im Kernmodul I, im Kernmodul II, im Aufbau- und Vertiefungsmodul Modulteilenoten vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem mit den CP gewichteten Mittel der einzelnen Modulteilenoten. Für das Methoden- und das Sprachmodul gilt die Abschlussnote des belegten Kurses als Modulnote. Das Forschungs- und Praktikumsmodul sind unbenotet. Die Note im Abschlussmodul legt die Prüfungskommission fest.“

8. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium im Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ besteht aus neun Modulen im Umfang von insgesamt 120 Credit Points (CP).

(2) Das Studium umfasst folgende Module:

Module	Kurse (Studienort)	CP
Kernmodul I	Ein Kurs zum Themenfeld „Die Regierungssysteme Deutschlands und Russlands im Vergleich“ sowie ein Kurs zum Teilgebiet „Regieren und Regierungsorganisation“ (UP)	20
Kernmodul II	Zwei Kurse zum Teilgebiet „Politikfeldforschung“ oder „Public Management“ (UP)	20

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 2. Juli 2012.

Methodenmodul	Ein Kurs in Methoden der empirischen Sozialforschung (UP)	10
Aufbaumodul	Fünf Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft; davon zwei Kurse an der UP und drei Kurse an der RUDN	13
Vertiefungsmodul	Sechs Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft (RUDN)	19
Sprachmodul	Ein Sprachkurs (RUDN)	2
Forschungsmodul	(RUDN)	6
Praktikumsmodul	-	12
Abschlussmodul	Masterarbeit (inkl. Verteidigung) und Abschlussprüfung (RUDN)	18
Insgesamt		120

(3) Im Kernmodul I müssen Studierende einen Kurs zum Themenfeld „Die Regierungssysteme Deutschlands und Russlands im Vergleich“ sowie einen Kurs aus den von der UP angebotenen Seminaren zu „Regieren und Regierungsorganisation (Governance und Government)“ belegen. Jeder Kurs umfasst 10 CP.

(4) Im Kernmodul II müssen Studierende zwei Kurse aus den von der UP angebotenen Seminaren zu „Politikfeldforschung (Public Policy)“ oder „Public Management“ wählen. Jeder Kurs umfasst 10 CP.

(5) Das Methodenmodul (10 CP) besteht aus einem von der UP angebotenen Kurs in „Methoden der empirischen Sozialforschung“.

(6) Das Aufbaumodul umfasst 13 CP und setzt sich aus insgesamt fünf Kursen zusammen, von denen die Studierenden zwei Kurse an der UP (mit jeweils 5 CP, zusammen 10 CP) und drei Kurse an der RUDN (mit jeweils 1 CP, insgesamt 3 CP) wählen müssen.

(7) Im Vertiefungsmodul (19 CP) müssen Studierende sechs Kurse wählen, die von der RUDN angeboten werden.

(8) Im Sprachmodul müssen die Studierenden einen Kurs im Umfang von 2 CP in einer Fremdsprache aus dem Angebot der RUDN wählen.

(9) Das pflichtige Forschungsmodul (6 CP) wird an der RUDN angeboten und dient der Vorbereitung der Masterarbeit. In diesem Modul müssen die Studierenden eine wissenschaftliche Forschungsarbeit erstellen.

(10) Ein Praktikum in einer staatlichen oder gesellschaftlichen Institution der Russischen Föderation ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und wird mit 12 CP angerechnet (Praktikumsmodul). Dies ent-

spricht sechs Wochen Vollzeitbeschäftigung. Es ist mit einem Praktikumsbericht oder einer tätigkeitsrelevanten Fallstudie abzuschließen. Der RUDN bleibt die Festlegung vorbehalten, an welcher Institution und unter welchen Bedingungen (Sprache) die Praktika stattfinden sollen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht.

(11) Das Abschlussmodul (18 CP) umfasst die Erstellung und Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von 16 CP sowie eine Abschlussprüfung (staatliche Prüfung für Russland) im Umfang von 2 CP. Das Abschlussmodul wird an der RUDN absolviert.“

9. In § 12 Absatz 1 wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Im Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ werden im ersten Studienjahr Lehrveranstaltungen in folgenden verschiedenen Formen durchgeführt:“

10. § 12 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) *Seminare*

In den Seminaren des Masterstudiums werden die Kenntnisse, die in den Modulen zu den Kernbereichen erworben wurden, durch die Beschäftigung mit politisch und wissenschaftlich relevanten Fragestellungen erweitert und vertieft. Die Studierenden arbeiten sich selbständig in das Seminarthema und die dazu vorliegende Literatur ein. Sie verfassen unter den Fragestellungen des Seminars eigene Beiträge zu eingegrenzten Themen und stellen sie im Seminar zur Diskussion.“

11. § 12 Absatz 1 Buchstabe d) wird gelöscht.

12. In § 13 Absatz 1 wird im zweiten Satz „die/der Kandidat/in“ durch „der/die Kandidat/in“ ersetzt.

13. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate, wobei der Arbeitsaufwand einschließlich der Disputation 16 CP entspricht.“

14. In § 13 Absatz 5 wird im dritten Satz „Ihre“ durch „ihre“ ersetzt.

15. § 13 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Festlegungen über den Umfang der Arbeit, die Fristenregelungen, die Rückgabemöglichkeiten des Themas, den Anteil der Disputation an der Gesamtleistung der Masterarbeit sowie alle anderen prüfungsrechtlichen Fragen werden von der RUDN in Absprache mit der UP festgelegt. Bei strittigen Fragen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.“

16. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Hat ein/e Student/in die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. Er/sie erhält zwei Abschlusszeugnisse.“

17. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Zeugnis der Universität Potsdam führt alle Module und gegebenenfalls die zu jedem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und gegebenenfalls der Note auf.“

18. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 2 bis 7 des § 14 wird in Absätze 3 bis 8 verändert.

19. § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Zeugnis der UP wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Sozialwissenschaften unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Potsdam. Zeugnis und Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgegeben.“

20. In § 14 Absatz 6 wird der dritte Satz wie folgt geändert:

„Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Lehr- und Prüfungsausschusses Sozialwissenschaften unterzeichnet.“

21. § 14 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Festlegungen zur Graduierung und zum Zeugnis an der RUDN erfolgen entsprechend der Regeln der Partnerhochschule.“

22. In der Anlage 1 und 2 wird die bisherige Bezeichnung „Wahlmodul“ in „Aufbaumodul“ sowie die bisherige Bezeichnung „Mastermodul“ in „Abschlussmodul“ verändert.

23. In der Anlage 1 wird für das Kernmodul I die graue Schattierung aus 2. Semester entfernt.

24. In der Anlage 1 wird für das Vertiefungsmodul die graue Schattierung aus 4. Semester entfernt.

25. Die Anlage 2 wird wie folgt neu dargestellt:

„Anlage 2 - Prüfungsanzahl und Gesamtnotenanteil der Module

Semester Ort	Module	Teilbereiche (Kurse)	CP	Modulnote	Anteil an Gesamt-note (in %)
1. und/oder 2. Semester Potsdam	Kernmodul I	Ein Kurs zum Themenfeld „Die Regierungssysteme Deutschlands und Russlands im Vergleich“ und ein Kurs in „Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Government)“	20	Durchschnitt von zwei Modulteilnoten	19,6 %
1. und/oder 2. Semester Potsdam	Kernmodul II	Zwei Kurse in „Politikfeldforschung (Public Policy)“ oder „Public Management“	20	Durchschnitt von zwei Modulteilnoten	19,6 %
2. Semester Potsdam	Methodenmodul	Ein Kurs in „Methoden der empirischen Sozialforschung“	10	Abschlussnote des Kurses	9,8 %
2. und 3. Semester Potsdam/ Moskau	Aufbaumodul	Fünf Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft	13	Nach CP gewichteter Durchschnitt von fünf Modulteilnoten.	12,7 %
3. Semester Moskau	Vertiefungsmodul	Sechs Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft	19	Nach CP gewichteter Durchschnitt von sechs Modulteilnoten	18,6 %
3. Semester Moskau	Sprachmodul	Ein Kurs in einer Fremdsprache	2	Abschlussnote des Kurses	2,0 %
3. Semester Moskau	Forschungsmodul	Wissenschaftliche Forschungsarbeit	6	Unbenotet	---
4. Semester Moskau	Praktikumsmodul	Wissenschaftliches Forschungspraktikum	12	Unbenotet	---
4. Semester Moskau	Abschlussmodul	Anfertigung und Verteidigung der <i>Master Thesis</i> (16 CP) und Abschlussprüfung (staatliche Prüfung für Russland) (2 CP)	18	Abschlussnote wird von der Prüfungskommission festgelegt.	17,7 %
<i>Gesamt</i>			<i>120</i>		<i>100 %</i>

”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Die Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-Russischer Master of Arts Verwaltungswissenschaft in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.